

Figaros-Netzwerk Verein e.V.

Vereinsatzung

in der Fassung v. 16.06.2019

Inhalt

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Beiträge und Gebühren

- § 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
- § 8 Beitragsordnung

Organe und Einrichtungen des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Sportausschuss
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 14 Kassenprüfer/in
- § 15 Wahlen

Sonstige Bestimmungen

- § 16 Ordnungen
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Datenschutz

Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung
- § 21 Gültigkeit der Satzung

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 12. Dezember 2010 gegründete Verein trägt den Namen „Figaros-Netzwerk Verein“ und führt seit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist seit dem 28. März 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin unter der Nr. 30429 B eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensports. Dabei wird insbesondere die Ausübung des Wettkampf- und Leistungssports unterstützt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Bowling, die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und die Beteiligung an sportspezifischen Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen, Beiträge und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlich vertretungsberechtigten Person(en). Mit der Zustimmung wird dem minderjährigen Mitglied auch die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten erteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme ist nicht gegeben.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitglieder).
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die über vereinsinterne Veranstaltungen hinaus am Turnier- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nehmen in der Regel nicht aktiv am Turnier- und Wettkampfbetrieb teil, der über vereinsinterne Veranstaltungen hinausgeht.
- (4) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Art seiner Mitgliedschaft zu wechseln. Hier für bedarf es eines schriftlichen Antrages an der Geschäftsstelle.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod;
 - b) Austritt (Kündigung);
 - c) Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann entweder zum 28. Februar oder zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied:
 - a) mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags 3 Monate im Rückstand ist;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht;
 - c) sich grob unsportlich, unehrenhaft oder unkameradschaftlich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens verhält;

- (4) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder mit Begründung aus dem Verein auszuschließen

- (5) Erhält ein Mitglied eine Vereinskündigung, kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Vorstand eine persönliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen äußern.

- (6) Diese wird dann nach nochmaliger Prüfung innerhalb von 1 Monat durch den Vorstand geprüft, ob diese Kündigung bestehen bleibt oder aufgehoben wird.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder überbezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

Beiträge und Gebühren

§ 7

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und darüber hinaus eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Es wird ein halbjährlicher Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen wird, erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28. Februar und 31. August des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Befindet sich ein aktives Mitglied im Zahlungsverzug, so wird dieses Mitglied bis zum Ausgleich der ausstehenden Beträge vorübergehend vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 8

Beitragsordnung

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung und wird dieser angeheftet. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Organe und Einrichtungen des Vereins

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Sportausschuss;
 - c) die Mitgliederversammlung;
 - d) der/die Kassenwart/in.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10
Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/die Vorsitzende;
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende;
 - c) der/die Sportwart/in.
- (2) Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Diese werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens in Textform (E-Mail, Brief) zu erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person (Personalunion) ist unzulässig.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen.

§ 11 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart sowie den Kapitänen und deren Stellvertretern der einzelnen Mannschaften.
- (2) Dem Sportausschuss obliegt die sportliche Verantwortung für die Mannschaften, die Nachwuchsarbeit und die Organisation von Trainings und ist für die Durchsetzung von §7 Abs. (3) zuständig.
- (3) Der/die Sportwart/in führt den Vorsitz des Sportausschusses.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Wahl der/die Kassenwart/in;
 - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte und eingebrachte Anträge;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist von der/die Vorsitzende/in, bei dessen/deren Verhinderung von der/die stellvertretende Vorsitzende/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung in Textform ist ausreichend.
- (4) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht, sofern keine Beitragsrückstände bestehen und das Mitgliedsverhältnis ungekündigt ist.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 13

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll im Wesentlichen folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des/der Protokollführers/in;
 - c) die Anzahl der anwesenden Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von dem/der Protokollführer/in und von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenwart/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenwart/in. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der/die Kassenwart/in bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Handkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwart / in und eines Vorstandmitglieds.
- (3) Der/die Kassenwart/in soll die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber jährlich ein Bericht vorzulegen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenwart/in den Vorstand umgehend unterrichten.

§ 15 Wahlen

- (1) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ergänzungswahlen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erreicht haben.

Sonstige Bestimmungen

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Rechtsordnung, eine Sportordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder sowie die unentgeltlich tätigen Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (3) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 18 Satzungsänderungen

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf es einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19
Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, verändert und veröffentlicht.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten und Bildern zu. Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand zur Abstimmung eingebracht werden. Diese wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss beschlossen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Stiftung für krebskranke Kinder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.06.2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Berlin, 16.06.2019